



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 - 52212 (SJ 20/21)
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 08. Januar 2021

Organisation des Schuljahres 2020/2021

hier: Schul- und Unterrichtsorganisation ab 11. Januar 2021

- Anlagen: 1. Organisation der Notbetreuung der Schulen mit Primarstufe
2. Organisatorische Hinweise zum Schulsport im Freien

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer hatten sich am 05. Januar 2021 aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens darauf verständigt, die am 13. Dezember 2020 beschlossenen tiefgreifenden Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu verlängern und im Einzelfall zu verschärfen.

Den getroffenen Verabredungen entsprechend hat die Landesregierung die Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 18. Dezember 2020 geändert; die Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung reiche ich in Kürze nach.

Im Folgenden informiere ich Sie über die die Schul- und Unterrichtsorganisation betreffenden Regelungen, damit sich alle an Schule Beteiligten darauf einstellen und in der verbleibenden Zeit die notwendigen Veranlassungen im privaten Bereich und in den Schulen treffen können.

Zugleich ist mein Schreiben vom 13. Dezember 2020 betreffend *Organisation des Schuljahres 2020/2021* nicht mehr anzuwenden.

1. Schul- und Unterrichtsorganisation in der Zeit vom 11. Januar bis zum 29. Januar 2021

- a. **Die Schüler/innen der Abschlussklassen** (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg) **sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs erhalten weiterhin Präsenzunterricht**, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt.

Die Schulleiter/innen stellen sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

- b. Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt **geistige Entwicklung bleiben, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt, geöffnet**. Die Sorgeberechtigten entscheiden und informieren die Schulleiter/innen formlos darüber, ob ihr Kind am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt.

Ich verbinde dies mit einem Appell an die Sorgeberechtigten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.

- c. **Die übrigen Schüler/innen** der Grundschulen, der Förderschulen, der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Schulen sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs **werden in jedem Fall bis 22. Januar 2021 distanz unterrichtet**.

- d. Im **Musikunterricht** darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

- e. **Praktischer Sportunterricht** findet mit Ausnahme der Spezialschulen und Spezialklassen Sport ausschließlich im Freien statt; ist dies witterungsbedingt nicht möglich, werden im Unterricht sporttheoretische Inhalte behandelt. Organisatorische Hinweise zum Schulsport im Freien werden in der Anlage 1 gegeben.

- f. **Notbetreuung (Schulen der Primarstufe)**

Die Organisation der Notbetreuung gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der Vierten Eindämmungsverordnung für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie im Einzelfall der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe erfolgt wie in Anlage 2 ausgeführt; mein diesbezügliches Schreiben vom 16. Dezember 2020 ist nicht mehr anzuwenden.

Die Notbetreuung wird mindestens bis 29. Januar 2021 weitergeführt, ab dem 25. Januar 2021 gegebenenfalls nur noch für die Schüler/innen nach Maßgabe der Eindämmungsverordnung während der Tage, an denen sie nicht den im Wechselmodell organisierten Präsenzunterricht besuchen.

2. Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 25. Januar 2021

§ 17 Absatz 5 der Eindämmungsverordnung sieht vor, dass *in Abstimmung zwischen dem für Bildung zuständigen Ministerium und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium ... unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen 7-Tages-Inzidenzwerte in der Woche vor dem 25. Januar 2021 entschieden werden <kann>, ob der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ab dem 25. Januar 2021 im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht aufgenommen wird. Die Organisation des Wechselunterrichts obliegt dem für Bildung zuständigen Ministerium.*

Ministerin Ernst hatte am 04. Januar 2021 unter diesem Vorbehalt die Stufen des Einstiegs in den Präsenzunterricht vorgestellt:

Die **1. Stufe** ist oben unter Abschnitt 1 dargestellt.

In der **2. Stufe** wird zusätzlich der Präsenzunterricht in den Schulen wieder aufgenommen wird, die eine Primarstufe führen:

- **Grundschulen** (einschließlich der Grundschulteile von Ober- und Gesamtschulen)
- **Förderschulen**
Für Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“ sollen in den Jahrgangsstufen die organisatorischen Modelle entsprechend des Bildungsganges der Grundschule angewendet werden.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ findet der Schulbetrieb in allen Lernstufen im zeitlichen Umfang entsprechend der Verwaltungsvorschriften für den Ganzttag statt. Die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ bleiben weiterhin geöffnet.
- **Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke** (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, können entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenseetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

In der **3. Stufe** setzt der Präsenzunterricht an den weiterführenden Schulen (ab Jahrgangsstufe 5 in den Schulen mit Leistungs- und Begabungsklassen bzw. ab der Jahrgangsstufe 7) zunächst im Wechselmodell ein.

Die **4. Stufe**, die Durchführung des Unterrichts in Gänze im Präsenzbetrieb, wird bei weiter sinkenden Infektionszahlen beschritten werden können.

Im Laufe der 3. Kalenderwoche werde ich Sie informieren, ob der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 im Wechselmodell auch wieder aufgenommen werden kann.

§ 25 Absatz 1 der Eindämmungsverordnung regelt, dass *die Landkreise und kreisfreien Städte Maßnahmen ... treffen <sollen>, sobald laut Veröffentlichung*

des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Ansonsten gilt:

a. Grundschulen sowie Förder-, Ober- und Gesamtschulen, die eine Primarstufe führen

Die **Übergangsverfahren** in den Jahrgangsstufen **5 und 7** werden bis auf Weiteres wie geplant organisiert, Alternativen sind entwickelt bzw. werden aktuellen Situation angepasst

b. Weiterführende Schulen/berufliche Schulen

- **Präsenzunterricht** wird bis auf weiteres nur für die die **Schüler/innen der Abschlussklassen** (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg) **sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs** organisiert, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt.
- Für die übrigen Jahrgangsstufen wird der **Distanzunterricht bis mindestens 29. Januar 2021** fortgesetzt.
- Die Terminplanung für die zentralen Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 bleibt unberührt.
- Die Terminplanung für die zentralen Abiturprüfungen bleibt unverändert, sie setzt am 21. April 2021 mit den Prüfungen in den drei zentral geprüften gesellschaftswissenschaftlichen Fächern ein.
- Die Terminplanung für die Abschlussprüfungen in den beruflichen Bildungsgängen bleibt unberührt. Die Prüfungsabläufe werden durch die zuständige Schulaufsicht genehmigt.

c. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Die Schulen bleiben, sofern eine Allgemein- oder Einzelverfügung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nichts Anderes regelt, geöffnet. Die Sorgeberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt, sind aber gebeten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.

d. Übrige Förderschulen

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, ausreichend Abstand zu wahren sowie die Hygienekonzepte umfassend einzuhalten, können die Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

„Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ die derzeitigen Lerngruppen aufgrund der geringen Klassengrößen unter 15 Schüler/innen im Präsenzunterricht beibehalten.

3. *Winterferien (01. bis 06. Februar 2021)*

Die Winterferien finden wie geplant statt.

4. *Einzelaspekte*

a. *Gremiensitzungen, Gespräche mit Eltern und Schüler/innen sowie mit Praxisanleiter/innen und Partnern der Lernortkooperation*

Soweit die Sitzungen schulischer Gremien nicht aufschiebbar sind und nicht in anderen Formaten (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) organisiert werden können, gewährleisten die Schulleiter/innen die strikte Einhaltung der Hygieneregeln und der Eindämmungsverordnung bei den Präsenzveranstaltungen. Für die Gespräche mit Eltern und Schüler/innen und im beruflichen Bereich mit den Praxisanleiter/innen und den Partner/innen der Lernortkooperation gilt entsprechendes.

b. *Zeugnisausgabe*

Die Ausgabe der Halbjahreszeugnisse organisieren die Schulleiter/innen unter Berücksichtigung der Eindämmungsverordnung und des Hygieneplans; die Voraussetzungen für eine vorzeitige Ausgabe gemäß Nummer 6 Absatz 4 der VV-Zeugnisse liegen vor. Das ggf. persönliche Abholen der Zeugnisse kann nur in den durch die Schule bestimmten Zeitfenstern zur Vermeidung von Kontakten erfolgen. Soll gemäß Nummer 6 Absatz 5 der VV-Zeugnisse ein Postversand der Zeugnisse (mit Postzustellungsurkunde) erfolgen, ist dies wegen der Auswirkungen auf die Sachkosten mit dem Schulträger abzustimmen.

c. *Berufliche Bildungsgänge*


- Werden in Abschlussklassen der dualen Ausbildung verschiedene Berufe bzw. Ausbildungsjahre gemeinsam beschult bzw. variieren die Ausbildungszeiten je nach Ausbildungsberuf und damit auch die Prüfungszeiten und ist es aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten zweckmäßiger, den Unterricht statt in Präsenz als Distanzunterricht durchzuführen, wird zugelassen, dass die Schulleiter/innen dies im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Schulrätin/Schulrat organisieren.
- Klassen, in denen Schüler/innen unterrichtet werden, die sich einer gestreckten Prüfung unterziehen müssen, gelten aus pädagogischen sowie schul- und ausbildungsorganisatorischen Gesichtspunkten als Abschlussklassen (z.B. im 2. Lehrjahr in der 3-jährigen Ausbildung).
- Für im laufenden Schuljahr neu aufgenommene Schüler/innen können gesonderte Präsenzangebote geschaffen werden, damit für diese eine gelungene Startphase organisiert werden kann.

d. Schulfahrten.

Die Durchführung von Schulfahrten bleibt bis zum 28. Februar 2021 verboten

In Anbetracht der Nichtvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der Mobilitätsbedingungen empfehle ich, die Machbarkeit der Schulfahrtenplanung für das 2. Schulhalbjahr 2020/2021 einer kritischen Prüfung zu unterziehen und rege im Zweifelsfall an, Schulfahrten zu stornieren, wenn dies ohne Stornierungskosten möglich ist. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass eine Übernahme von Stornierungskosten durch das Land ausgeschlossen ist, und zwar auch für das Schuljahr 2021/2022.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schäfer

Anlage 1

Organisatorische Hinweise zum Schulsport im Freien

a) Funktion des Sportunterrichts

Schulsport soll zur Erhaltung der psychischen und physischen Gesundheit von Schüler/innen unter Beachtung der spezifischen Hygienemaßnahmen grundsätzlich weiter stattfinden, weil Sport und Bewegung wesentliche Bestandteile einer ganzheitlichen schulischen Bildung sind.

Der Rahmenlehrplan Sport eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport und bietet Möglichkeiten, auch weitere Inhalte unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen einzubeziehen. Der Sportunterricht wendet sich an eine feste Schülergruppe, die im Klassenunterricht und in der Schule ohnehin in engem räumlichen Kontakt steht.

b) Methodisch-didaktische Ausgestaltung des Sportunterrichts unter Pandemiebedingungen im Allgemeinen

Gemeinsame inhaltliche Klammer von Sportunterricht unter Corona-Bedingungen sind insbesondere folgende Bewegungsangebote im Freien:

- Aktivitäten im Freien (z. B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),
- Fitness- und Krafttraining sowie Workouts, bevorzugt mit dem eigenen Körpergewicht (im Aufwärmprogramm ebenso wie als Zielübung),
- Rückschlagspiele, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät, und ggf. Zielschussspiele,
- Sportspiele unter abgewandelten Regeln oder Technik- bzw. Taktiktraining unter Einhaltung der Hygienevorgaben,
- Varianten kleiner Spiele, die unmittelbaren Körperkontakt vermeiden bzw. unter Einhaltung eines Abstandsgebots möglich sind,
- rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner sowie gymnastisches Bewegen, wenn entsprechende Freiflächen verfügbar sind.

c) Einzelfragen

- *Welche Witterungsverhältnisse sind für den Sportunterricht im Freien zumutbar?*

Eine Entscheidung, ob der Sportunterricht durchgeführt werden kann, trifft die jeweilige Sportlehrkraft in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen. Es gibt keine Festlegungen. Die Grundsätze der Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung sind entsprechend zu beachten. Es schließt sich aus, dass Sportunterricht unter extremen Witterungsbedingungen im Freien stattfinden

kann. Die bisherigen Witterungsbedingungen haben die Erteilung des Sportunterrichts im Freien ermöglicht.

- *Wie lange sollte der Sportunterricht bei Temperaturen um 0 Grad im Freien stattfinden?*

Eine verbindliche Regelung ist in der VV-Schulbetrieb nicht getroffen worden. Unter Beachtung der sportgerechten Kleidung der Schüler/innen kann die Unterrichtsstunde im Fach Sport auch bei Temperaturen unter 0 Grad erteilt werden. Im Anschluss an die Bewegung sollen sich die Schüler/innen unter Einhaltung der Hygieneregeln waschen und umkleiden.

- *Wie sollen sich die Schulleitung, Lehrkräfte und auch Schüler/innen und Eltern verhalten, wenn die Witterungsverhältnisse den Sportunterricht im Freien nicht zulassen?*

In diesem Fall ist der Sportunterricht in der Theorie zu erteilen.

Anlage 2

Organisation der Notbetreuung gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der Vierten Eindämmungsverordnung für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie im Einzelfall der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe

1. Die Notbetreuung wird von Schulen, die eine Primarstufe führen, organisiert.

Die Notbetreuung kann nach Maßgabe des Schülerverkehrs ggf. auch schulstandortübergreifend organisiert werden.

Wegen § 71 Abs. 1 BbgSchulG ist für die Dauer der Notbetreuung die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung erforderlich.

Bei der Gruppenbildung für die Notbetreuung ist der Hygieneplan Schule zugrunde zu legen; dieser sieht vor, dass *der Unterricht – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen ist.*

Dementsprechend

- a. ist bei der Gruppenbildung auf feste Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten;
- b. sind die Gruppen gemäß den räumlichen Gegebenheiten festen Räumen zuzuordnen;
- c. sollen die Gruppen grundsätzlich nur so groß sein, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann;
- d. können Kinder zu definierten Betreuungsgruppen zusammengefasst werden, so dass es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen (Klassen, Jahrgang) kommen kann, wobei dies möglichst so beschränkt wird, dass nur Kinder aus Parallelklassen bzw. (in sinngemäßer Anwendung der Gruppenbildung in der Flexiblen Eingangsphase) zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen zu einer Betreuungsgruppe zusammengefasst werden;
- e. ist die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer tagaktuell zu dokumentieren (Namen der Kinder und der Betreuungszeiten, Namen der Betreuer und der Einsatzzeiten).

2. Die Notbetreuung umfasst die Unterrichtszeit der Jahrgangsstufen, der die Kinder in der Notbetreuung zugehören, für den jeweiligen Schultag, wie sie von der die Notbetreuung organisierenden Schule für das Schuljahr 2020/2021 geplant wurde.

An verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) gilt, dass die Notbetreuung den Zeitraum der VHG deckt (mind. sechs Zeitstunden).

Es gilt jeweils, dass die Aufsicht durch die Schule bis zu 15 Minuten vor Beginn und nach Ende der Teilnahme der Kinder an der Notbetreuung umfasst. Diese Zeit soll bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden, wenn Fahrkinder die Notbetreuung besuchen und auf Grund der Abfahrtszeiten eine Beaufsichtigung notwendig ist.

Die Schulleiter/innen sollen die Organisation der von ihnen verantworteten Notbetreuung mit den Horten abstimmen.

3. ***In der Notbetreuung gewährleistet die Schule, dass die Kinder die Aufgaben bearbeiten können, die ihnen von den sie unterrichtenden Lehrkräften für die Zeit des Distanzunterrichts bzw. der Untersagung des Unterrichtsbetriebs aufgegeben wurden.***
4. ***Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal, soweit es nicht im Distanzunterricht eingesetzt ist***

Sonstiges pädagogisches Personal kann eigenverantwortlich in der Notbetreuung eingesetzt werden, da es sich dabei nicht um Unterricht handelt. *Sonstiges pädagogisches Personal nimmt gruppenbezogene Aufgaben im Unterricht oder Aufgaben im Rahmen von Ganztagsangeboten wahr, um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten pädagogisch zu unterstützen (§ 68 Abs. 1 BbgSchulG).*

5. Einsatz von Honorarkräften

Steht sonstiges pädagogisches Personal nicht oder nicht hinreichend zur Verfügung, können die staatlichen Schulämter dafür geeignetes Personal (bspw. Studierende) auf Honorarbasis beschäftigen.

Die Vergütung

- a. erfolgt gemäß den *Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Oktober 2016,*
- b. in der Regel in Höhe der Honorarstufen I oder II und
- c. ist aus Kapitel 05 321 Titel 547 10, Unterkonto 00, zu leisten und dort zu buchen; dies gilt im vorliegenden Einzelfall aus verwaltungsökonomischen Gründen auch in den Einzelfällen, in denen eine Notbetreuung in einer Ober- oder Gesamtschule mit Grundschulteil organisiert wird.

Die für die Organisation der Notbetreuung in der Zeit vom 04.01. bis 10.01.2021 und ggf. darüber hinaus anfallenden Ausgaben leisten und buchen die staatlichen Schulämter im Unterkonto 00 zu Lasten der Ihnen für das Haushaltsjahr 2021 aus Kapitel 05 321 Titel 547 10 zur Bewirtschaftung übertragenen Ausgabeermächtigungen.